

Zuchtrichterordnung

des Deutschen Foxterrier-Verband e.V. (DFV)

1 Allgemeines

Die VDH-Zuchtrichter-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung besitzt uneingeschränkte Gültigkeit vor den Bestimmungen dieser Zuchtrichterordnung des DFV und ist für den DFV rechtsverbindlich und gilt zusätzlich für alle nicht in dieser Ordnung festgelegten Regelungen.

- 1.1. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im DFV untrennbar verknüpft.
- 1.2. Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter des DFV.

2 Wesen des Zuchtrichteramtes

- 2.1 Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden dann die zentrale Anforderungen an seine Inhaber wie an die Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
- 2.2 Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den DFV, den VDH und die FCI repräsentieren.

3 Zulassung als Spezialzuchtrichter

- 3.1 Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste (gem. § 6 und § 7 der VDH-Zuchtrichterordnung) und den Besitz des VDH-Richterausweises (gem. § 8 und § 9 Zuchtrichterordnung) voraus. Er darf entsprechend seiner Zulassung – auch im Ausland – nur Drahthaar- und Glatthaarfoxterrier richten. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist das Junior Handling. Weiterhin gilt der § 4 der VDH-Zuchtrichterordnung.

4 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

Hierfür gilt uneingeschränkt der § 5 der VDH-Zuchtrichterordnung.

Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.

5 Zuchtrichtertagung

Zuchtrichtertagungen müssen mindestens 1-mal innerhalb von 2 Jahren und fristgerecht vor der Mitgliederversammlung/ Delegiertentagung des DFV stattfinden. Die Zuchtrichtertagung wird vom Zuchtrichterobmann (V-ZRO) einberufen. Im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder dem Zuchtrichterausschuss. Die Zuchtrichtertagung ist eine Pflichtveranstaltung der man nur in Ausnahmefällen aus dringenden persönlichen, gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen fernbleiben darf.

An der Zuchtrichtertagung kann der geschäftsführende Vorstand in beratender Funktion teilnehmen.

Die jährlich stattfindende VDH-Zuchtrichtertagung ist insbesondere für Zuchtrichteranwärter eine Pflichtveranstaltung.

6 Tätigkeit als Zuchtrichter

6.1. Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/ oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

6.2. Voraussetzungen

Die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist nur nach Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste zulässig und setzt den Besitz des VDH-Zuchtrichterausweises voraus.

6.3. Tätigkeit im Ausland

Für die Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.

Eine erstmalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindesten fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezialausstellungen sowie mindestens die zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des DFV an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Richtertätigkeit voraus.

Ein ins Ausland berufener Zuchrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften der Zuchtrichterordnung des VDH erteilt wird.

Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH.

Im Übrigen für den Zuchtrichtereinsatz im Ausland gilt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung § 12.

7 Zuchtrichter als Aussteller/ (Mit-) Eigentümer/ Vorführer

Hierfür gilt uneingeschränkt der § 13 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung

8 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

8.1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet

8.2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigem Grund nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

8.3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

8.4. der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.

8.5. Die Bewertung richtet sich nach der Ausstellungsordnung des DFV und den §§ 15-17 der VDH-Ausstellungsordnung.

8.6. Weiterhin gilt hierfür uneingeschränkt der § 14 der VDH-Zuchtrichterordnung.

9 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehundeausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld, und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenordnung ersetzt. Gleiches gilt für Spezialausstellungen des DFV. Die VDH-Spesenordnung gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

10 Spezialzuchtrichter des DFV

10.1. Befugnis

Spezialzuchtrichter sind befugt auf Ausstellungen Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel zu vergeben, sowie Phänotypbeurteilungen und Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Rassen für die sie zugelassen sind.

10.2. Zuständigkeit

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter obliegt dem DFV.

10.3. Werdegang zum Spezialzuchtrichter des DFV

- a) Nach erfolgreicher Bewerbung einschließlich Prüfung der Voraussetzungen durch den ZRA, wird der Bewerbervorschlag über den V-ZRO mit dem Nachweis der formellen Voraussetzungen gem. § 10.4 dem geschäftsführenden Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die vom V-ZRO zu führende Bewerberliste vorgelegt.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweiligen gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- c) Bestätigung des Spezial-Zuchtrichter-Anwärters durch den V-ZRO.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter
- e) Theoretische/schriftliche und praktische/mündliche Prüfung gem. dem jeweiligen gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Zuchtrichterausschuss (ZRA).
- g) Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste und Aushändigung des Richterausweises
- h) Die Ernennung von Gruppenrichtern (Gruppe 3) zum Spezialzuchtrichter des DFV, die an eine Mitgliedschaft im DFV gebunden ist, obliegt dem ZRA im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die erforderlichen Anwartschaften können auf 50% reduziert werden.

10.4. Bewerbung

Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften sowie der geschäftsführende Vorstand sind berechtigt, geeignete Personen zum Spezialzuchtrichter-Anwärter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich begründet als formloser Antrag über die Geschäftsstelle des DFV zur Weiterleitung mit Posteingangstempel an den V-ZRO einzureichen.

Als Erstbewerber angenommen darf nur, wer die Eignung im Sinne § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er/Sie muss seit mindestens 5 Jahren Mitglied im DFV und aktiver Züchter beider Rassen (mindestens 3 Würfe in 5 Jahren) mit einem beim DFV und beim VDH registrierten Zwingernamen sein. Idealerweise ist der Bewerber Zuchtwart im DFV.

- b) Er/Sie muss für die Rassen für die er sich als Spezialzuchtrichteranwärter bewirbt, in dieser Zeit mit selbstgezüchteten Foxterriern nachhaltig CAC des DFV auf Spezialausstellungen des DFV, Internationalen sowie Nationalen Ausstellungen des VDH unter verschiedenen Spezialzuchtrichtern des DFV errungen haben.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem V-ZRO in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der vorstehenden Regelung zuzulassen.

- c) Er/ Sie muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- d) Er/ Sie muss mindestens fünf Mal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter tätig gewesen sein, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss.
- e) Er/ Sie muss mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleiterschulungen teilgenommen haben.

Ein Anspruch auf Annahme der Bewerbung besteht nicht

Dem Vorschlag (der Bewerbung) sind die Nachweise zu a) bis e) beizufügen. Der V-ZRO prüft im Benehmen mit dem ZRA die eingereichten Unterlagen und leitet diese an den geschäftsführenden Vorstand weiter. Nach dessen Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung der Bewerber im Mitteilungsblatt des DFV. Begründete Einsprüche gegen die Bewerbung sind schriftlich innerhalb von 4 Wochen an den V-ZRO zu richten, der diesen an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten hat. Über den Einspruch oder die Zulassung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei positiver Entscheidung wird der Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung dies zu begründen.

10.5 Vorprüfung

10.5.1 Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, der die Prüfungsarbeit beizuheften ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder dies mit ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein teilweises bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

10.5.2 Wurde die Vorprüfung nicht bestanden so kann der Bewerber die Vorprüfung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur ein Mal möglich.

10.5.3 Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

10.5.4 Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom V-ZRO im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung, mit der er gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

Für den Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen voll umfänglich.

10.6. Ausbildung

10.6.1 Die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter sechs verschiedenen, erfahrenen inländischen Spezialzuchtrichtern, davon je drei Anwartschaften auf Allgemeinen bzw. Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und auf Spezial-Ausstellungen. Eine davon ist unter dem V-ZRO zu absolvieren. Der V-ZRO kann im Benehmen mit dem ZRA bei Bedarf weitere Anwartschaften sowie sinnvolle und/ oder für die Ausbildung notwendige Maßnahmen für den Anwärter festlegen.

Der Anwärter muss 2 Anwartschaften auf Zuchtzulassungsprüfungen unter zwei verschiedenen Spezialzuchtrichtern absolvieren.

10.6.2 Als Lehrrichter sind Spezialzuchtrichter des DFV mit mehrjähriger Richtertätigkeit auf Ausstellungen im Inland zugelassen, die in die VDH-Lehrrichterliste eingetragen sind, die vom V-ZRO für die Eintragung an den VDH gemeldet werden.

10.6.3 Der Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Notfalls kann der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

10.6.4 Die Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde darf pro Anwartschaft 15 nicht unterschreiten und eine Höchstzahl von 50 nicht überschreiten. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl orientiert sich an der durchschnittlichen Gesamtzahl der

Zuchtbucheintragungen der letzten 3 Jahre gem. VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung § 11 Abs. 3

- 10.6.5** Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Er muss sich danach so rechtzeitig beim zuständigen Ausstellungs- bzw. Sonderleiter um die Zulassung bewerben
- 10.6.6** Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- 10.6.7** Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunden in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht, soweit dies der Zeitplan zulässt.
- 10.6.8** Der Anwärter hat über die Anwartschaften des VDH-Hefts „Nachweise für Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
- 10.6.9** Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den V-ZRO bzw. der Ausbildungskommission zu schicken.
- 10.6.10** Der Anwärter muss die Diktatform der Berichterstattung beherrschen. Die Einzelheiten legt der V-ZRO oder die Prüfungskommission fest.
- 10.6.11** Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom V-ZRO und der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet auf Vorschlag des V-ZRO, ob für nicht erfolgreich absolvierte Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies innerhalb der Zweijahresfrist noch möglich ist.
- 10.6.12** Die Ausbildung kann bei unzureichender Leistung abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als

Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den DFV ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 10 Abs. 5 dieser ZRO zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterobmannes einzuholen.

10.6.13 Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach Satzung des DFV zuständige Organ anrufen.

10.6.14 Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ ist Pflicht.

10.6.15 Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

10.7. Prüfung

Die Prüfung nimmt die Prüfungskommission ab. Sie besteht aus mindestens 3 Lehrrichtern und entspricht dem ZRA. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein, der vom VDH bestätigt sein muss.

10.7.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

10.7.2 Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/ schriftlichen und einem praktisch/ mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichter-Anwärtern durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

10.7.3 Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nicht bestanden, so gilt 10.5.2) entsprechend.

10.7.4 Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, gilt Ziff 10.5.3) entsprechend.

10.7.5 Die praktische/ mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Die Mindestzahl Hunde (Drahthaar/Glatthaar) darf 10% der Mindestzahl der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Wurde die praktische/ mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann weitere Anwartschaften vorgeben.

10.8. Ernennung/Ablehnung

10.8.1 Nach bestandener Prüfung ernennt der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

10.8.2 Die Ernennung ist vom V-ZRO dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom Präsidenten und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die im §3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

10.8.3 Der VDH-Zuchtrichter-Obmann ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen. Er kann der Eintragung widersprechen, wenn die Bedingungen der VDH-Zuchtrichterordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Einspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

10.8.4 Die Ernennung des Anwärters zum Spezialzuchtrichter durch den DFV wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

10.8.5 Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der V-ZRO das Ernennungsschreiben aus und überreicht dieses dem Spezialzuchtrichter zusammen mit dem VDH-Zuchtrichterausweis.

10.8.6 Der ZRO kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezialzuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung und den Voraussetzungen für die Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser und der VDH-Zuchtrichterordnung zweifeln lassen. Hierzu gilt Ziff 10.6.13

10.9. Beginn der Tätigkeit

10.9.1 Eine Benennung als Zuchtrichter vor der Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig, gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit.

Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titelanwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Fall der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls die Eintragung mittlerweile erfolgt ist – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

10.9.2 Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeiten voraus.

11 Zuchtrichterobmann/ Zuchtrichterausschuss

1. Zuchtrichterobmann/ -frau

Zuchtrichterobmann/-frau des DFV (V-ZRO) kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Foxterrier gem. ~~4.6.2~~ 10.4.2 sein. Er vertritt die Spezialzuchtrichter gegenüber dem Vorstand des DFV.

Dem V-ZRO obliegt der Vorsitz der Prüfungskommission für die Prüfung von Zuchtrichteranwärtern und Bewerbern zum Richteramt.

Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezialzuchrichters erfüllt, stimmt dies mit dem ZRA ab und leitet die Bewerbung an den geschäftsführenden Vorstand weiter.

Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss (ZRA) entscheidet er über zusätzlich abzuleistende Anwartschaften, sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen. Er führt die Anwärter-Akten.

Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen gem. Ziff. 5 dieser Ordnung.

Der V-ZRO wird aus den Reihen der Zuchtrichter vorgeschlagen und von der Zuchtrichtertagung für jeweils 3 Jahre (in Übereinstimmung mit der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes) gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In allen Fragen des Zuchtrichterwesens muss der V-ZRO vom geschäftsführenden Vorstand gehört werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei bedeutenden Fragen des Richterwesens im Einvernehmen mit dem V-ZRO entscheiden.

Der V-ZRO erstellt die Lehrrichterliste die jährlich zu aktualisieren ist und leitet diese an den VDH weiter.

2. Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Spezialzuchtrichtern des DFV zusammen. Der V-ZRO muss Mitglied im ZRA sein.

Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein Mitglied des ZRA vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-Zuchtrichterausschuss. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über den Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

Dem ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

12 Richterliste

12.1. Eintragung

Der Zuchtrichterobmann (V-ZRO) für die Richterliste des DFV. Sie wird jährlich aktualisiert und im Zuchtbuch des DFV abgedruckt.

Die Aufnahme in die Richterliste des DFV erfolgt nach Erfüllung aller Voraussetzungen und Eintragung in die VDH-Richterliste.

12.2 Streichung und Sperre

Die Streichung von der Richterliste des DFV kann eine dauernde oder eine befristete sein.

Ein Spezial-Zucht-Richter ist aus der Richterliste des DFV zu streichen

- bei Verzicht auf die Zuchtrichtertätigkeit
- bei Tod
- bei Austritt aus dem DFV
- bei Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland
- bei Ausschluss aus dem DFV
- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Rassestandards, gegen FCI-Bestimmungen oder gegen die VDH- sowie DFV-Ordnungen, ferner bei Handlungen gegen die Verbandsinteressen und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Ein Spezial-Zucht-Richter erhält eine zeitliche Sperre

- bei leichten Verstößen oder einmaligem groben Verstoß (im Sinne Punkt 2 letzter Satz) von mindestens 6 Monaten bis zu 2 Jahren

Die Streichung wegen Ausschluss aus dem DFV oder wegen wiederholter grober Verstöße sowie die Verhängung einer Sperre erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem ZRA.

Gegen die vorgenannten Maßnahmen besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und hat aufschiebende Wirkung.

Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten, der seinerseits eine dauernde Streichung durch Löschung oder eine befristete Sperre durch einen Eintrag in der VDH-Richterliste bewirkt. Für eine Berichtigung und/ oder Wiedereintragung gilt § 29 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

12 Richterausweis

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzung oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaften zu machen sind.
3. Der VDH-Richterausweis wird vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
4. Im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärten VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
5. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.
6. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
7. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Die vorgenannte Zuchtrichter-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung/ Delegiertentagung am 04.09.2010 in Kassel beschlossen und hat mit sofortiger Wirkung Gültigkeit. Sie ersetzt die Zuchtrichter-Ordnung vom 19.09.1992 und die Änderung vom 05.09.2007.